

## Sachkostenbezugswerte und Geldersatzleistungen

Stand Januar 2025

Über das Taschengeld hinaus ist es im FSJ und BFD möglich, den Freiwilligen (FW) Sachbezüge oder entsprechende Geldersatzleistungen zukommen zu lassen.

### Allgemein:

1. Sachbezüge sind ausschließlich in Form von kostenloser oder verbilligter Unterkunft, Verpflegung oder Arbeitskleidung bzw. entsprechender Geldersatzleistungen möglich.
2. Auf die o.g. Sachbezüge und Geldersatzleistungen fallen immer Beiträge zur Sozialversicherung an.
3. Mobilitätszuschläge stellen eine besondere Form des Sachbezugs bzw. der Geldersatzleistung dar. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein.
4. Geldersatzleistungen sind in der Höhe grundsätzlich frei zu vereinbaren, sollten jedoch die Sachkostenbezugswerte nicht übersteigen.

### Sachkostenbezugswert Unterkunft:

1. Stellt die Einsatzstelle (EST) eine kostenlose Unterkunft, ist dieser Sachbezug anhand vorgegebener gesetzlicher Werte zu ermitteln und in die entsprechende Vereinbarung zu übernehmen.
2. Die Ermittlung erfolgt durch die Einsatzstellen und ist auf dem Rückmeldebogen anzugeben.
3. Es muss ein geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit der Tätigkeit gegeben sein. Wenn die Freiwilligen bei Externen privat unterkommen oder die Unterkunft durch andere Parteien (z.B. Kirchengemeinde/Bistum/Stiftungen etc.) gestellt wird, liegt kein geldwerter Vorteil vor. Eine Angabe mit dem Sachkostenbezugswert muss daher nicht erfolgen.
4. Übersicht für 2025 (Für Freiwillige gilt der Satz für Jugendliche und Auszubildende, daher wird hier nur dieser aufgelistet):

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	239,70 €	197,40 €
2 Beschäftigten	126,90 €	84,60 €
3 Beschäftigten	98,70 €	56,40 €
mehr als 3 Beschäftigten	70,50 €	28,20 €

5. Bei der Überlassung von Wohnungen wird der geldwerte Vorteil anhand der ortsüblichen Miete berechnet.
6. Die Werte ändern sich in der Regel jährlich. Bereits geschlossene Vereinbarungen müssen bei steigenden Werten im laufenden Vertragsverhältnis jedoch nicht angepasst werden.

*Hinweise zur Unterscheidung zwischen Wohnung/Unterkunft/Gemeinschaftsunterkunft:*

1. Wohnung: Eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, eine Küche oder vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind.
2. Unterkunft: Ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche ist eine Unterkunft. Ein Beispiel dafür sind Wohngemeinschaften.
3. Gemeinschaftsunterkunft: Als Gemeinschaftsunterkünfte gelten Unterkünfte, die von mehreren Beschäftigten und insgesamt von mindestens vier Personen gemeinschaftlich genutzt werden. Ein typisches Merkmal ist das Fehlen von eigenen Briefkästen. Typische Gemeinschaftsunterkünfte sind Kasernen, Hotels, Wohnheime mit Gemeinschaftsküche und -waschräumen, Wohnflure in Krankenhäusern/Bildungseinrichtungen oder provisorische Massenunterkünfte.
4. Belegung mit mehreren Beschäftigten: Ein Abzug für Mehrfachbelegung kommt in der Regel nur dann zum Tragen, wenn die Freiwilligen sich alle Zimmer teilen und nicht bloß die Gemeinschaftsräume (z.B. bei Doppelzimmern).

**Sachkostenbezugswert Verpflegung:**

1. Für die Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung muss ein Sachkostenbezugswert an die Sozialversicherung gemeldet werden. Die korrekte Beurteilung, wie hoch dieser Wert ist, kann nur im Einzelfall durch die Einsatzstelle erfolgen. Folgende Werte gelten für 2025:

	<b>Frühstück</b>	<b>Mittagessen</b>	<b>Abendessen</b>	<b>Verpflegung gesamt</b>
<b>je Monat</b>	69,00 €	132,00 €	132,00 €	333,00 €
<b>je Kalendertag</b>	2,30 €	4,40 €	4,40 €	11,10 €

2. Bei vergünstigten Mahlzeiten verringert sich der Sachkostenbezugswert um den Eigenanteil, den die Freiwilligen leisten.
3. Eine pauschale Gestellung von freien Mahlzeiten muss in der jeweiligen Vereinbarung vermerkt werden.
4. Beispiele:

Ein\*e FW arbeitet durchschnittlich an 20 Tagen im Monat und erhält an diesen Tagen immer ein kostenloses Mittagessen. Damit erhält der\*die FW durchschnittlich kostenlose Mahlzeiten in Höhe von 82,60€ pro Monat.

Lösung 1: Es wird im Vorfeld vertraglich eine Verpflegungspauschale (z.B. 100€) vereinbart und die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten jeweils in Rechnung gestellt.

Lösung 2: Es wird keine Verpflegungspauschale vereinbart und keine Mahlzeiten in Rechnung gestellt. Über die Gehaltsabrechnung müssen die kostenlosen Mahlzeiten mit dem Sachkostenbezugswert an die SV gemeldet werden.

Ein\*e FW hat täglich die Möglichkeit, ein kostenloses Mittagessen zu bekommen. Frühstück und Abendessen werden nicht gestellt.

Lösung 1: Die EST gibt unabhängig von der tatsächlichen Einnahme der Mahlzeiten 124,- € als Sachkostenbezugswert in der Vereinbarung an und rechnet diese monatlich ab. Eine zusätzliche Pauschale kann darüber hinaus gezahlt werden.

Lösung 2: Es wird im Vorfeld eine Verpflegungspauschale vereinbart und nur die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten jeweils in Rechnung gestellt.

### Mobilitätzuschläge:

1. Bei der FSD steht allen Freiwilligen ein Mobilitätzuschlag in Höhe von 58 € zu. Dieser kann in Absprache mit den jeweiligen Freiwilligen als Geld- oder Sachleistung vereinbart werden. Die Wünsche des\*der Freiwilligen sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
2. Die Mobilitätzuschläge sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuschläge zusätzlich zum Taschengeld als Mobilitätzuschläge ausgewiesen und für Fahrten mit dem ÖPNV zweckbestimmt werden.
3. Folgende Möglichkeiten ergeben sich:
  - a. Sachleistung: Bereitstellung und Bezahlung des Deutschlandtickets durch die Einsatzstelle (SV-frei): Wert für FW: 58 €, Kosten für die EST: 58 € bzw. 55,10 € als Jobticket
  - b. Zweckgebundene Geldersatzleistung zur Anschaffung eines Tickets durch den\*die Freiwilligen (SV-frei). Es ist ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch die EST aufzubewahren (z.B. Ticket- oder Rechnungskopie). Der Zuschuss darf dabei die Aufwendungen der FW nicht übersteigen: Wert für FW: 58€, Kosten für die EST: 58 €
  - c. Zweckfreie Geldleistungen (z.B. für Ticketkosten ohne Nachweis, Benzinkosten, die Anschaffung eines Fahrrades und dessen Reparatur- oder Wartungskosten / SV-pflichtig): Wert für FW: 58 €, Kosten für die EST: 82,30 €
4. Darüber hinaus können auch höhere Werte vereinbart werden.

**Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Bitte informieren Sie sich im Zweifel bei Ihrer Steuerberatung.**